

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00027 vom 22. Juni 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2004.00027](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00027)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00027 du 22 juin 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00027 del 22 giugno 2004

## Erwägungen

### E. 2

/

### E. 3

%, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine halbe Rente.

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid (sog. Valideinkommen) geworden wäre (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; vgl. BGE 128 V 30 Erw. 1).

Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch nach Art. 28 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person

a. mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden ist oder

b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war.

Obwohl das Gesetz dies - im Gegensatz zu der bis Ende 1987 gültig gewesenen Fassung - nicht ausdrücklich bestimmt, kann ein Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG nur entstehen, wenn nach Ablauf der Wartezeit weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit gegeben ist. Die durchschnittliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit während eines Jahres und die nach Ablauf der Wartezeit bestehende Erwerbsunfähigkeit müssen kumulativ und in der für die einzelnen Rentenabstufungen erforderlichen Mindesthöhe gegeben sein, damit eine Rente im entsprechenden Umfang zugesprochen werden kann (vgl. BGE 121 V 274). Art. 29 Abs. 1 lit. a IVG gelangt nur dort zur Anwendung, wo ein weitgehend stabilisierter, im Wesentlichen irreversibler Gesundheitsschaden vorliegt (vgl. BGE 119 V 102 Erw. 4a mit Hinweisen) und sich der Gesundheitszustand der versicherten Person künftig weder verbessern noch verschlechtern wird (Art. 29 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]). In den anderen Fällen entsteht der Rentenanspruch erst



gründete vor allem auf dem (Austritts-)Bericht der Rehabilitationsklinik D. \_\_\_ vom 24. Juli 1998, in dem insbesondere anhand eines psychosomatischen Konsiliums eine psychische Erkrankung des Beschwerdeführers ausgeschlossen werden konnte (Urk. 7/11).

4.2. Soweit Dr. A. \_\_\_ in seinem Bericht vom 24. Februar 2003 (Urk. 7/9) zur Einsicht gelangt, der Beschwerdeführer sei seit besagtem Unfall trotz vielseitiger intensiver Bemühungen nie mehr arbeitsfähig geworden (bei körperlicher Belastung immer extreme Zunahme der auch in Ruhe rezidivierenden Schwindelgefühlen und Kopfschmerzen), handelt es sich um eine unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes, was rechtsprechungsgemäss (vgl. Erw. 2.3 vorstehend) nicht ausreicht, um einen erneuten Rentenanspruch zu begründen.

4.3. Im psychiatrischen Gutachten stellt Dr. B. \_\_\_ die Diagnose chronifizierte somatoforme Schmerzstörung mit zunehmender Invalidisierung und sekundär depressiver Störung (ICD-10 F45.4, F32.0; Urk. 7/8 S. 6). Dabei handelt es sich - da zuvor eine psychische Erkrankung ausgeschlossen wurde - nicht um dasselbe Leiden, weshalb diesbezüglich eine wesentliche Veränderung des Sachverhaltes zu bejahen ist.

5. Zu prüfen ist weiter, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Einspracheentscheides Anspruch auf eine (erneute) Rente hat. Die Verwaltung verneinte dies unter Hinweis auf das Nichterfüllen des Wartejahres (Urk. 2).

5.1. Laut dem psychiatrischen Gutachten steht beim Krankheitserleben des Beschwerdeführers der somatische Anteil eindeutig im Vordergrund. Aus dem Schock, den er beim Unfall erlitten habe und den dadurch verursachten Symptomen - Schwindelanfälle, Unsicherheit beim Einsetzen der Motorik, Stehen und Gehen - komme er nicht heraus. Nach der erfolglosen, langdauernden Therapie und der Verzögerung der Heilung habe sich ein Gefühl der Machtlosigkeit entwickelt. Der Leidensdruck sei entsprechend der Beeinträchtigung des subjektiven Ausmasses der Behinderung gross. Bei der Einschätzung einer für ihn geeigneten psychiatrischen Behandlung fehle vorerst jede Motivation, da von ihm nur die körperliche Behandlung als geeignet angesehen werde. Die Schilderung der Schmerzstörung bei irgendeiner Tätigkeit sei stark emotional betont. Eine Kompensation zur Aufrechterhaltung des durch die existenzielle Gefährdung ständig bedrohten Selbstwertgefühls finde er nicht. Die Folge sei eine depressive Verstimmung. Dass er die Wiederaufnahme einer Tätigkeit nicht in Betracht ziehe, sei am wahrscheinlichsten in der Chronizität der Beschwerden begründet. Hinweise auf einen sekundären Krankheitsgewinn (angestrebte psychosoziale Vorteile) seien nicht erkennbar. Phänomenologisch-diagnostisch entspreche das Bild einer somatoformen Schmerzstörung mit depressiver Verstimmung (gedrückte Stimmung, Interessenverlust, Konzentrationsstörungen, Antriebsverminderung). Das Ausmass der Verstimmung sei klinisch als leicht zu beurteilen (Urk. 7/8 S. 5 f.).

Dr. B. \_\_\_ attestierte aus psychiatrischer Sicht in der angestammten Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von höchstens 20 %. Eine behinderungsangepasste Erwerbstätigkeit sei erst nach einer psychiatrisch-pharmakologischen Behandlung möglich. Dann bestehe in einer leidensangepassten Tätigkeit (z.B. in einem Spital oder Altersheim - Transport der Wäsche zur Wäscherei) eine anfangliche Arbeitsfähigkeit von 30 % bis 35 % (Urk. 7/8 S. 6).



Gebühren, Kosten und Entschädigungen unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und 7,6 % Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 8. Dezember 2003 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach Durchführung der Abklärungen im Sinne der Erwägungen neu verfährt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und 7,6 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Dr. iur. Roland E. Pedernana

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.